<u>Hauptsatzung</u>

der Gemeinde Hünxe

vom 17.12.2020

Inhaltsübersicht:

Präambel		
§	1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§	2	Wappen, Dienstsiegel, Flagge
§	3	Gleichstellung von Frau und Mann
§	4	Unterrichtung der Einwohnerschaft
§	5	Anregungen und Beschwerden
§	6	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§	7	Dringlichkeitsentscheidungen
§	8	Ausschüsse
§	9	Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
§	10	Wahrnehmung der örtlichen Belange von Menschen mit Behinderung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
§	11	Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
§	12	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§	13	Bürgermeisterin/Bürgermeister
§	14	Öffentliche Bekanntmachung
§	15	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§	16	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW 2013 S. 878 ff.) hat der Rat der Gemeinde Hünxe mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung am 04.11.2020 beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Hünxe ist eine kreisangehörige Gemeinde des Kreises Wesel.
- (2) Die Gemeinde Hünxe besteht in ihrer jetzigen Form seit dem 1. Januar 1975. Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein (Niederrhein-Gesetz) vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 343) wurden die bisherigen amtsangehörigen Gemeinden Hünxe, Gartrop-Bühl, Drevenack und Krudenburg zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen "Hünxe" zusammengeschlossen.
- (3) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
 - Bruckhausen,
 - Bucholtwelmen,
 - Drevenack,
 - Gartrop-Bühl,
 - Hünxe und
 - Krudenburg.

Die Ortsteile beruhen auf geschichtlicher Entwicklung. Sie sind nicht Ortschaften im Sinne des \S 39 GO.

(4) Das Gebiet der Gemeinde Hünxe hat eine Größe von 106,80 qkm.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 9. Juni 1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens

Im geteilten Schild oben in Blau ein liegender links gerichteter goldener (gelber) Pfeil, überhöht von einem achtstrahligen goldenen (gelben) Stern; unten in Rot ein halbes silbernes Schildchen an der Teilungslinie, überlegt mit einer halben goldenen (gelben) Lilienhaspel.

(2) Der Gemeinde ist außerdem mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 9. Juni 1976 das Recht zur Führung eines Dienstsiegels verliehen worden.

Beschreibung des Dienstsiegels

Umschrift oben: GEMEINDE HÜNXE

Umschrift unten: Kreis Wesel

<u>Siegelbild</u>

Im Siegelrund das Wappen der Gemeinde in schwarz-weißer Zeichnung, dabei Gold mit Schwarz wiedergegeben.

Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

(3) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 9. Juni 1976 das Recht zur Führung eines Banners und einer Hissflagge verliehen worden.

Beschreibung des Banners und der Hissflagge

Banner: Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1 : 4 : 1 längsgestreift mit

dem Wappenschild der Gemeinde im ersten Drittel auf der

gelben Bahn.

Hissflagge: Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1 : 4 : 1 längsgestreift mit

dem zur Stange hin verschobenen Wappenschild der Ge-

meinde auf der gelben Bahn.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 4

Unterrichtung der Einwohnerschaft

- (1) Der Rat hat die Einwohnerschaft über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerschaft durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung und unterrichtet zu Beginn der Versammlung die Anwesenden über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben diese Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Hünxe fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Hünxe fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellenden sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die
 - weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
 - sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Dem Absender des Antrags oder der Beschwerde steht das Recht zu, sein Anliegen in einer Anhörung durch den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten mündlich zu begründen. Sofern er nicht selbst entscheidungsbefugt ist, überweist er die Anregungen und Beschwerden an die entscheidungsberechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- (7) Der antragstellenden Person kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

ξ6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Hünxe".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

ξ7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse wird in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss".
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

ξ9

Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird der Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz bestimmt (§ 23 Abs. 2 DSchG).
- (2) An der Beratung der in Abs. 1 genannten Aufgaben können zusätzlich die vom Rat berufenen, für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger, mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Zuständigkeiten des Rates, der entscheidungsbefugten Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters werden durch Abs. 1 nicht berührt.

Wahrnehmung der örtlichen Belange von Menschen mit Behinderung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

- (1) Für die Wahrnehmung der örtlichen Belange von Menschen mit Behinderung gem. § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW -BGG NRW- wird der Ausschuss für Soziales, Demografie und Ehrenamt bestimmt.
- (2) Die Zuständigkeiten des Rates, der entscheidungsbefugten Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters werden durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln; dies gilt auch für die Hausarbeit im Sinne des Bst. d). Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende, tatsächlich entstandene Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Ersatz des Verdienstausfalls geleistet wird.
- f) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

ξ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Geschäftsbereichsleitungen.

§ 13

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Hünxe festgelegt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.

δ 14

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde und im Internet unter der Adresse www.huenxe.de vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Ortsteil Hünxe am Rathaus.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden im Internet unter www.huenxe.de und durch Aushang an der in Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafel bekannt gemacht.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die dienst- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft grundsätzlich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist (§73 Abs. 3 GO).
- (2) Für Leiter von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstehen (mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten), sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gemäß Satz 1.
- (2) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit sie/er den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG)

§ 16

Inkrafttreten

- Die Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24.03.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.07.2017, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 17.12.2020

gez. Dirk Buschmann